



Kinderschutzkonzept des Hauses für Kinder „Traumwerk“

Haus für Kinder „Traumwerk“
Erlenastrasse 16 b
83022 Rosenheim
08031 – 300 916 80
39010@jh-obb.de
Stand Juni 2026



Kinder

Sind so kleine Hände
Winz'ge Finger dran
Darf man nicht drauf schlagen
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße
Mit so kleinen Zeh'n
Darf man nie drauf treten
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren
Scharf, und ihr erlaubt
Darf man nie zerbrüllen
Werden davon taub

Sind so schöne Münder
Sprechen alles aus
Darf man nie verbieten
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen
Die noch alles seh'n
Darf man nie verbinden
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen
Offen und ganz frei
Darf man niemals quälen
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat
Sieht man fast noch nicht
Darf man niemals beugen
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen
Wär'n ein schönes Ziel
Menschen ohne Rückgrat
Hab'n wir schon zu viel

Bettina Wegner 1997



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt	6
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	7
2	Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen.....	8
2.1	Was ist Gewalt?	8
2.2	Sexuelle Gewalt	8
2.3	Was ist ein sexueller Übergriff?.....	9
2.4	Sexueller Missbrauch.....	9
2.5	Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?.....	10
2.6	Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?	10
3	Risikoanalyse	11
3.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?	11
3.2	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?.....	11
4	Regeln zum Schutz der Kinder.....	12
4.1	Allgemeine Regeln	12
4.2	Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern.....	13
4.3	Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern	13
4.4	Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita	14
4.5	Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern	14
4.6	Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen/Kolleg:innen und Dritten:	14
5	Intervention	16
5.1	Prinzipien der Intervention.....	17
5.2	Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt	17
5.3	Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle	18
5.3.1	Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende	19
5.3.2	Vorgehen bei sexueller Gewalt	19
5.4	Fälle in der Verantwortung der Einrichtung.....	19
5.4.1	Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende	20
5.4.2	Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung	20
5.4.3	Grenzverletzendes Verhalten von Kindern	20
5.4.4	Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern	21
5.5	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes.....	21



5.6	Selbstmitteilungen von Kindern	22
6	Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten	22
6.1	Vorerfahrungen mit Gewalt	22
6.2	Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen	23
6.3	Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen.....	23
7	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung.....	23
7.1	Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte	23
7.2	Partizipation	24
7.3	Beschwerdemanagement.....	24
7.3.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder	24
7.3.2	Beschwerdeverfahren für die Eltern	26
7.3.3	Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden	26
7.3.4	Beschwerde- und Meldestelle	27
7.4	Kontaktstellen/Notfallnummern.....	27
8	Sexuelle Bildung	30
8.1	Ziele sexueller Bildung	30
8.2	Definition Sexualität	30
8.3	Verständnis Kindlicher Sexualität	31
8.4	Unser pädagogischer Auftrag	31
8.5	Pädagogische Ableitung.....	31
8.6	Methoden der Sexuellen Bildung.....	32
8.7	Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung	32
8.8	Regeln für Doktorspiele.....	33
8.9	Doktorspiele: Wann greifen wir ein?	33
9	Personalentwicklung	34
9.1	Regelmäßige Fortbildungen	34
9.2	Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an.....	34
9.3	Einarbeitung.....	34
9.4	Personelle Engpässe	35
9.5	Selbstverpflichtung.....	35
9.6	Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen.....	38
10	Qualitätssicherung im Kinderschutz	39
10.1	So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.....	39



10.2	Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern	39
10.3	Überarbeitung	39
11	Fazit	40
	Literaturverzeichnis	41



1 Einleitung

Im Haus für Kinder „Traumwerk“ der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern begleiten wir Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren oder Schuleintritt bei ihren Bildungsprozessen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertageseinrichtung eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeit geschaffen, welche für alle Mitarbeitende und sonstigen Akteurinnen/Akteure verbindlich ist. Es setzt sich mit den Themenbereichen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt sowie der Prävention und Intervention auseinander. Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung und Handlungssicherheit mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können. Es wurde von allen Mitarbeitenden des Haus für Kinder „Traumwerk“ interaktiv und partizipativ erarbeitet und wird einmal im Jahr in diesem Rahmen aktualisiert und angepasst.

1.1 Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Im Leitbild der Diakonie Rosenheim¹ haben sich alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, wirkungsvoll den Schutz der Kinder sicherzustellen, ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis zu pflegen und die Würde zu wahren sowie das Recht auf Selbstbestimmung zu respektieren.

Unser Kinderschutzansatz setzt sich aus mehreren inhaltlichen Teilen zusammen, die teilweise in dieses Schutzkonzept integriert sind und darüber hinaus als zusätzliche Teile im Kinderschutz greifen. So ist das „Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im privaten Umfeld des Kindes eine wichtige Säule des Kinderschutzes, die in externen Dokumenten geregelt ist.

Auch die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ regelt den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“². Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Sie beschreibt auch, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann.

Das Konzept zur sexuellen Bildung ist ein präventives Element des Kinderschutzes. Es beschreibt die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung, legt die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dar und benennt beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung³ beruht, beschreiben diese Konzepte die Grundlagen des Kinderschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur

¹ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Bad Aibling. Online verfügbar unter <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.

² Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025

³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.



Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“⁴.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgend werden allgemeine rechtliche Grundlagen benannt, die im Konzept teilweise genauer ausgeführt oder ergänzt werden.

Die ersten beiden Artikel des Grundgesetzes benennen die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie bilden die Grundlage der deutschen Gesetzgebung. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 1 Abs.3 Nr.4, 8a, 45, 72a und 79a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKibig) bildet als Landesgesetz des Freistaats Bayern die gesetzliche Grundlage der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe Oberbayern). Der §9b BayKibig beschreibt noch einmal den Schutzauftrag sowie das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in unseren Kindertageseinrichtungen.

Auch der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.⁵

Unser Hauptziel ist es, wie es unter anderem im Art.19 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist, die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt, Verwahrlosung oder Misshandlung zu schützen.

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026

⁵ Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026



2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der Gewalt sowie der sexuellen Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert. Folgend werden die aus unserer Sicht treffenden Formulierungen genannt.

2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...]“. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt.“⁶.

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die folgende nutzen:

„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“⁷

Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden. Dies kann bewusst oder unbewusst, einmalig oder wiederholt auftreten. Gewalt liegt nicht nur bei aktiven Übergriffen vor, sondern auch dann wenn die Grundbedürfnisse der Kinder (Schutz, Zuwendung, Sicherheit und angemessene Betreuung) nicht oder nicht ausreichend ausgeführt werden.

2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede sexuelle Handlung eine Straftat nach §176 StGB⁸.

⁶ IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter:

<https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/>

Letzter Zugriff am 01.08.2026

⁷ Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS

Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

⁸ Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.



„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“⁹

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“¹⁰

2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteurinnen/Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchsbegriff abzugrenzen.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“¹¹

2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die strafrechtliche hinaus.

„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt

⁹ Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

¹⁰ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

¹¹ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54



dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“¹²

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“¹³

2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Übergriffiges Verhalten sowie unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Mitarbeitenden sind in der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ definiert. Ein Verhalten wird dann als übergriffig und grenzüberschreitend eingestuft, wenn die persönlichen Grenzen eines Kindes innerhalb des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Maßgeblich für diese Bewertung sind primär die subjektive Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die Übereinstimmung mit den geltenden moralischen Werten und strafrechtlichen Normen unserer Gesellschaft.

2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegend Person ausgeübt werden. Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende
- Vertretungsdienste
- Eltern
- Geschwister
- Andere Angehörige
- Abholberechtigte
- Hauswirtschaftskraft
- Handwerker/Hausmeister
- Techniker
- Externe Kräfte, z.B. Fachdienst Lieferanten
- Individualbegleiter
- Praktikanten und Auszubildende
- Stellv. Geschäftsbereichsleitung und andere Trägerverantwortliche
- Reinigungskräfte

¹² Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026

¹³ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026



3 Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Da in unserer Einrichtung Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden, besteht auch unter Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedlichstes Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder haben zudem ein Bedürfnis nach Selbständigkeit und Rückzugsmöglichkeiten. Je nach Entwicklung des Kindes darf es bereits alleine auf die Kindertoilette gehen, in anderen Gruppen, im Flur oder im Garten spielen. In diesen Bereichen sind die Kinder kurzfristig unbeaufsichtigt, dies könnte Übergriffe ermöglichen, welchen wir aber mit diesem Konzept entgegenwirken.

Zudem erlernen Kinder oft erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. So kann beispielsweise ein Kind seine Zuneigung durch Umarmungen oder Küsse ausdrücken, während dies das andere Kind als unangenehm empfindet. Hieraus ergibt sich der pädagogische Auftrag, gemeinsam den Umgang mit Nähe und Distanz zu erarbeiten.

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden der Kinder elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Kindern;
- Sauberkeitsentwicklung und Wickelsituationen sowie Toilettenbesuche;
- Umziehen von Kindern;
- Ruhezeiten;
- Ausflüge;
- Kontakt zu teilweise nicht vertrauten Mitarbeitenden im Vertretungsdiensten.

Zudem stellen herausfordernde Situationen im pädagogischen Alltag und mangelnde Personalressourcen ein Risiko für grenzüberschreitendes Handeln dar. Den Individualbedürfnissen in solchen Situationen gerecht zu werden, ist nicht immer möglich.

3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden, wird jedoch nicht veröffentlicht.

Als potentielle Gefahrenzonen gelten alle Bereiche, in denen sich Kinder mit anderen Kindern bzw. Kinder mit Erwachsenen aufhalten, die nicht gut einsehbar sind. Der Schutz der Kinder hat oberste Priorität. Diesen Schutz können wir durch klare Regeln, Sicherheitsmaßnahmen mit Struktur sowie eine achtsame und aufmerksame Begleitung durch unser fachliches Personal minimieren. Räume, dies besonders gefährdend sind, werden verschlossen. Der Küchenbereich ist nur für Mitarbeiter zugänglich.



4 Regeln zum Schutz der Kinder

Zum Schutz der Kinder hat das Team folgende Regeln verabredet (Individualbegleiterinnen und Individualbegleiter werden als Teil des Teams betrachtet, folgende Regeln gelten für sie gleichermaßen).

- Sichtachsen freihalten: Pädagogische Räume und Nebenräume sind von den Mitarbeitenden so gestaltet, dass sie einsehbar sind.
- Offene Türen: Türen bleiben in der Regel während des Spieles offen bzw. die Räume werden regelmäßig vom Personal besucht.
- Regelmäßige Kontrollgänge: Bereiche, die nicht direkt einsehbar sind, werden in kurzen Abständen von den Pädagogen aufgesucht.
- An- und Abmeldung: Kinder, die den Raum verlassen, müssen sich klar erkennbar abmelden, wenn sie den Gruppenraum verlassen.
- Keine abgeschlossenen Räume: Räume, die von Kindern bespielt werden können, werden während des Spiels nicht von außen abgeschlossen.
- Toiletten sind durch eine Markierung an der jeweiligen Türe zu kennzeichnen, wenn sie besetzt ist; wenn sich mehrere Kinder im Bad befinden, werden diese von einer Fachkraft beaufsichtigt.
- Beim Toilettengang wird das Kind vorher gefragt, ob es Hilfe braucht; nur dann wird die Toilettenkabine vom Personal betreten.
- Wenn sich eine Person alleine mit einem Kind in einem Raum befindet, bleibt die Türe mindestens einen Spalt weit geöffnet, so dass der Raum einsehbar ist
- In Wickelsituationen wird ein Schild an der Badezimmertüre angebracht, um die Privatsphäre des Kindes zu gewährleisten.
- Kinder, die ihre Kleidung wechseln müssen, tun dies ausschließlich in der Toilettenkabine bei geschlossener Türe.
- Kinder tragen immer ein T-Shirt und spielen nicht in Unterwäsche.
- Während der Bring- und Abholzeit müssen die Eltern in der jeweiligen Gruppe klingeln, die Eingangstüre ist ansonsten verschlossen.

4.1 Allgemeine Regeln

Hier werden die allgemeinen Regeln zum Schutz der Kinder benannt.

- Ein Kind entscheidet selbst, welche Speisen auf seinen Teller gelangen, was und wieviel es davon isst. Auch ein sogenannter Probierhappen darf nicht gegen den Willen des Kindes auf dessen Teller gegeben werden.
- Kinder, die mit dem Essen fertig sind, dürfen aufstehen und sich eine Beschäftigung suchen, bis das Essen von allen beendet ist.
- Kinder haben jederzeit freien Zugang zu ihren Getränken.
- Wir geben den Kindern die Möglichkeit zur Ruhe und zum Rückzug. In den Ruhezeiten unterstützen wir die Kinder dabei sich zu beruhigen und schaffen eine für sie angenehme Atmosphäre. Wenn Kinder schlafen möchten, dann ermöglichen wir ihnen das. Kinder dürfen nicht zum Schlafen gezwungen werden.



- Kinder haben keinen Zutritt in die Küchen-, Wirtschafts- und Technikräume.
- Besuche von Handwerkern oder anderen Personen, die nicht zum Haus gehören, werden bei ihren Tätigkeiten von einer hausinternen Person begleitet.
- Die Eingangstüre ist stets verschlossen und wird nur durch das Personal geöffnet.
- In der Bring- und Abholzeit wird darauf geachtet, dass sich keine fremden Personen im Haus aufhalten. Wir sprechen uns unbekannte Personen aktiv an.
- Wichtige Situationen werden in den jeweiligen Dokumentationsunterlagen der Gruppen schriftlich festgehalten und den Eltern weitergegeben.

4.2 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Als Fachpersonal gehen wir mit den uns anvertrauten Kindern professionell um. Deshalb haben wir folgende Regeln zum angemessenen Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Kindern definiert.

- Wir umarmen und berühren Kinder nur, wenn sie dies wünschen.
- Mitarbeitende küssen keine Kinder.
- Kinder werden stets bei ihrem Namen (oder dessen Abkürzung) genannt, es werden keine Kosenamen verwendet. Ansprachen wie beispielsweise Schatzi, Mäuschen, Hase etc. vermeiden wir.
- Mitarbeitende gehen nicht mit Kindern in nicht einsehbare Räume, z. B. Lagerräume; wenn dies doch der Fall sein sollte, bleibt die Türe offen.
- Mitarbeitende unterstützen Kinder bei den Toilettengängen, wenn die Kinder dabei Unterstützung benötigen und wünschen.
- Die Kleidung der Kinder wird nicht verniedlicht oder besonders hervorgehoben.
- Kinder werden nur von hauseigenen Kameras fotografiert; dies geschieht außerdem nur in kompletter Kleidung.
- Kinder sind stets komplett bekleidet; auch im Sommer im Garten laufen sie nicht in Badebekleidung, da unser Garten stark einsehbar ist.
- Es werden keine Kameras oder ähnliches mit in die Kinderbäder genommen.
- Unser eigenes Handeln machen wir stets transparent, beispielsweise durch Aushängen der Wochenrückblicke, Austausch mit Eltern und Mitarbeitern.

Das Fachpersonal berücksichtigt immer den individuellen Entwicklungsstand sowie das Sozialverhalten der Kinder und achten auf potentielle Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse, insbesondere dann, wenn sie sich in Phasen der Verselbständigung befinden.

4.3 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem und mit was es spielen möchte;
- Wir gehen freundlich und achtsam miteinander. Kein Kind tut einem anderen Kind weh, sondern wir klären Konflikte verbal;
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!



- Die Fachkräfte haben ein offenes Ohr für die Kinder und nehmen ihre Themen ernst; Regelungen zu Doktorspielen sind im [Kapitel zur sexuellen Bildung](#) beschrieben.

4.4 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

- Eltern wahren die Grenzen der Kinder.
- Eltern ist das Betreten der Kinderbäder verboten.
- Wenn Eltern ihre eigenen Kinder zur Toilette begleiten, nutzen sie dafür die Gäste-WCs.
- Wickelkinder werden ausschließlich durch Mitarbeitende oder deren Individualbegleiter gewickelt. Die Eingewöhnung bildet die einzige Ausnahme.
- Filmen und fotografieren ist Eltern im Haus ausdrücklich untersagt.

4.5 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

- Sie bieten anderen Kindern keinerlei Speisen und Getränke und insbesondere keine Süßigkeiten an.
- Sollten Eltern einen pflegerischen, emotionalen oder sonstigen Unterstützungsbedarf entdecken, so teilen sie diesen den Mitarbeitenden umgehend mit. Wir kümmern uns gerne darum.
- Eltern müssen bei anderen Kindern grundsätzlich Distanz wahren (Bemerkungen zu ihrem Aussehen, Verhalten oder Herkunft). Hier sprechen wir Eltern zu konkreten Situationen auch an.
- Maßregelungen und Ermahnungen in jeglicher Hinsicht beziehen sich ausschließlich auf das eigene Kind.

4.6 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen/Kolleg:innen und Dritten:

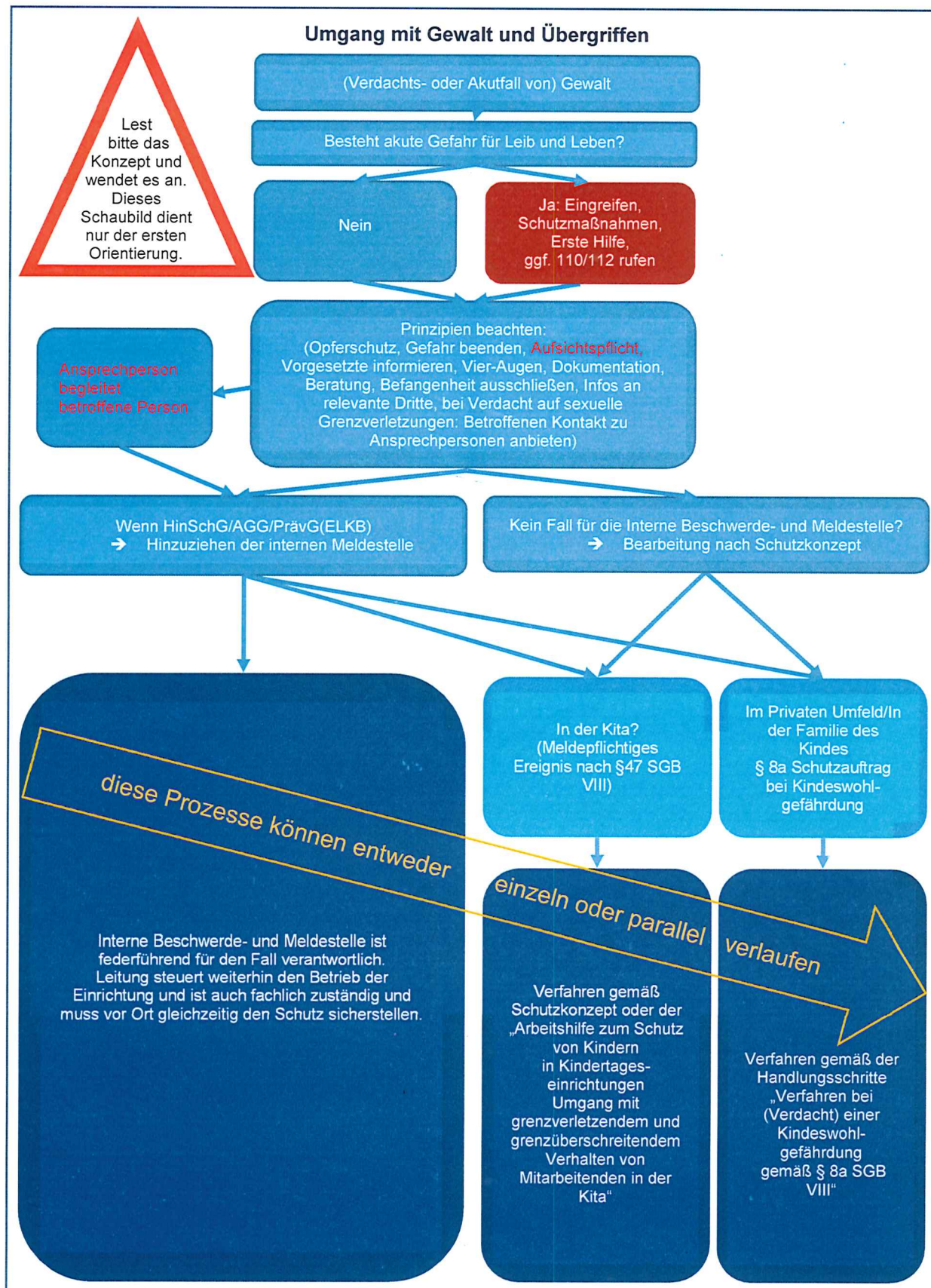
- Im Tür-und-Angel-Gespräch erfolgt ein kurzer Austausch zu tagesaktuellen Themen, tiefergehende Fragestellungen werden im Elterngespräch besprochen.
- Mitarbeitende und Eltern reden in Anwesenheit der Kinder nicht über sie sondern mit ihnen.
- Wir wahren den Datenschutz und reden nicht über andere Kinder.
- Wir wahren den Datenschutz gegenüber anderen Erwachsenen.
- Anreden per Du werden ausschließlich im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.
- Der Tonfall ist angemessen höflich und wertschätzend; Konflikte werden in einem ruhigen Setting bearbeitet.
- Uns ist zu jeder Zeit bewusst, dass wir Vorbildfunktion haben.
- Die Erwachsenen sind stets im Austausch über An- oder Abwesenheit im Raum, das heißt sie melden sich aktiv ab.
- Wir informieren die Eltern über jegliche Art von Übergriffen unter Kindern ohne Nennung der Namen.
- Fremde Personen, die sich im Haus befinden, werden aktiv angesprochen, falls nicht erkennbar ist, wird diese Person ist.
- Werden Kinder außerhalb des Kindergartenbereiches (Garten, Spielplatz, Stadt) von Fremden angesprochen, wird dies vom Personal begleitet; sie werden höflich, aber bestimmt gebeten, Abstand zu halten und Distanz zu wahren.



- Passanten, die fotografieren werden umgehend aufgefordert, Fotos sofort zu löschen. Bei Bedarf wird die Polizei informiert und hinzugezogen.



5 Intervention





Grundsätzlich ist jede/r Mitarbeitende dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und diese zu melden.

In den Kitas können sich die Kinder auch an die/den Vertrauensmitarbeitende(n) wenden, wenn sie Sorgen haben. Vertrauensmitarbeitende verfügen über eine Kinderschutz- sowie Basisschulung und haben mindestens drei Jahre Berufserfahrung. Sie sind ein Bindeglied zwischen Kindern und weiteren Stellen wie den Ansprechpersonen oder anderen Interventionsstellen.

5.1 Prinzipien der Intervention

Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Opferschutz: Der Schutz der von Gewalt oder vom Übergriff betroffenen Person hat Priorität
- Sofortmaßnahmen: Unmittelbare Gefahren sind sofort zu beenden, es besteht Eingreifpflicht. Erste Hilfe leisten, ggf. die Polizei oder z.B. ärztliche Hilfe über den Notruf anfordern
- Aufsichtspflicht: Bei der akuten Intervention muss die Aufsicht über alle anderen Kinder sichergestellt werden.
- Schutzmaßnahmen: Anschließend müssen vor Ort Schutzmaßnahmen eingerichtet werden, die eine erneute Gewalttat bzw. einen Übergriff ausschließen.
- Vorgesetzte informieren
- Vier-Augen-Prinzip: Abgesehen von den Sofortmaßnahmen werden alle Folgemaßnahmen mindestens zu zweit entschieden.
- Befangenheit ausschließen: Eine mögliche Befangenheit¹⁴ der einzelnen Beteiligten wird zu Beginn des Interventionsprozesses ausgeschlossen.
- Dokumentation: Strukturierte Dokumentation der Intervention (jeweils mit Datum, Zeit und Ereignis)
- Information an relevante Dritte: Personensorgeberechtigte, gesetzliche Betreuende, fallzuständige Kooperationspartner*innen oder entsprechende Aufsichtsbehörden sind ggf. zu informieren.
- Bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung, wird ein Kontakt zu den Ansprechpersonen angeboten.

Neben den Mitarbeitenden sind auch alle anderen sich im Haus bewegend Personen in der Pflicht, ihre Sorge um das Wohl der Kinder mitzuteilen.

Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Grenzverletzung oder Gewalt in manchen Fällen nicht eindeutig und sofort klären lässt.

Bei der Bearbeitung solcher Fälle bietet die Grafik „Umgang mit Gewalt und Übergriffen“ Orientierung.

5.2 Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt

Situationen, in denen Kinder, Mitarbeitende oder andere Personen gefährdet sind, werden sofort unterbrochen. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden.

¹⁴ Befangenheit bedeutet, dass man nicht mehr neutral oder nicht unparteiisch entscheiden kann, zum Beispiel aufgrund persönlicher Beziehungen, Vorurteilen oder anderen Gründen wie Abhängigkeiten im beruflichen Kontext.



Anschließend wird geprüft, ob es sich um eine Situation handelt, die in den Wirkungsbereich des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“¹⁵, das „Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“¹⁶ bzw. des „Hinweisgeberschutzgesetzes“¹⁷ fällt. In diesen Fällen wird die Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim umgehend informiert. Sollte diese Situation nicht in diese Rechtsbereiche fallen, dann verbleiben sowohl die Fallbearbeitung als auch die Fachverantwortung in der Verantwortung der Kitaleitung Einrichtung.

5.3 Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle

In Fällen, die das PräVG (ELKB), das HinSchG bzw. das AGG betreffen, wird die interne Beschwerde- und Meldestelle unverzüglich informiert.

- Telefon unter [0151 55942236](tel:015155942236)
- E-Mail an kontakt@beschwerde.dwro.de

Die interne Beschwerde- und Meldestelle übernimmt die Federführung der Fallbearbeitung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung führt den Betrieb weiter und berücksichtigt dabei die [Prinzipien der Intervention](#).

In all diesen Fällen ist folgendes zu bedenken:

- Besteht die Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII?¹⁸
- Inwieweit sind die Personensorgeberechtigten zu informieren?
- Muss parallel ein Kinderschutzverfahren im Sinne des §8a SGB VIII bearbeitet werden?
- Bei sexuellen Grenzverletzungen: Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

¹⁵ Das AGG hat das Ziel, unzulässige „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

¹⁶ Nach PräVG(ELKB) hat ein Kirchlicher Träger die Aufgabe, „sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern, [...] Verdachtsfälle aufzuklären, [...] auf Fälle von sexualisierter Gewalt ungemessen und wirksam zu reagieren, [...] Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und [...] Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten“.

¹⁷ Das HinSchG schützt die Identität von Menschen, die Missstände innerhalb einer Organisation anonym ansprechen, wenn es sich um Straftaten oder bußgeldbewährte Verfehlungen handelt.

¹⁸ Damit sind beispielsweise gemeint: in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten von Mitarbeitenden; Körperliche, sexuelle oder emotionale Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Minderjährigen; Verbrechen iSd. § 12 StGB von Minderjährigen oder gegen Minderjährige; Gravierende selbstgefährdende Handlungen und Selbsttötungsversuche von Minderjährigen; besonders schwere Unfälle, Verletzungen, Vergiftungen oder meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz von Minderjährigen; Tod von Minderjährigen; Erhebliche personelle Ausfälle, so dass die Betreuung und Aufsicht nicht mehr gewährleistet ist; Zahlungsunfähigkeit des Trägers; Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Bauaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt); Katastrophenähnliche Ereignisse wie Brand, Explosionen, Sturm oder Hochwasser. Quelle: SGB VIII-Kommentar von Kepert und Dexheimer.



5.3.1 Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/n Mitarbeitende/n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

In diesen Fällen ist umgehend die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) einzuschalten. Sie leitet federführend die Plausibilitätsprüfung des Verdachtes.

Werden sexuelle Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern oder Dritten bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

5.3.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Sowie jemand eine sexuelle Grenzverletzung im Zusammenhang mit dieser Kindertageseinrichtung vermutet, erlebt oder davon Kenntnis erlangt, kann er oder sie sich an die „Ansprechpersonen“ wenden. Die Ansprechpersonen sind besonders geschult und mit anderen Ansprechpersonen vernetzt. Sie beraten und begleiten Betroffene, unterstützen sie emotional und vermitteln Kontakte zu den zuständigen Stellen. Die [Kontaktstellen/Notfallnummern](#) sind unter [Kontaktstellen/Notfallnummern](#) weiter unten in diesem Konzept zu finden. Betroffene können sich auch direkt an die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) wenden.

Erfolgt sexuelle Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB VIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach den [Prinzipien der Intervention](#) und schaltet die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) sowie die stellv. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und von der internen Beschwerde- und Meldestelle entsprechend des [„\(Rahmen\)Konzeptes zur Prävention von Gewalt“¹⁹](#) koordiniert.

Des Weiteren entscheidet die stellv. Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, inwieweit eine Freistellung der/s Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffene Eltern, Mitarbeitende und Nachbareinrichtungen erfolgen nach Rücksprache mit der stellv. Geschäftsbereichsleitung.

Der Bearbeitungsprozess wird von der internen Beschwerde- und Meldestelle geleitet, die fachliche Bearbeitung verbleibt in der Einrichtung.

Bei sexuellen Grenzverletzungen besteht eine Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

5.4 Fälle in der Verantwortung der Einrichtung

In der Verantwortung der Einrichtung verbleiben Fälle, die nicht unter HinSchG, AGG oder PräVG(ELKB) fallen. Jede/r Mitarbeitende ist zur unverzüglichen Mitteilung solcher Situationen an die Leitung verpflichtet.

Die Steuerung der Bearbeitung dieser Fälle liegt in der Verantwortung der Leitung.

¹⁹ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026



Es muss geprüft werden, ob eine Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII besteht.

5.4.1 Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn ein/e Mitarbeitende/r eine Situation beobachtet, in der ein/e Mitarbeitende/r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an, unterbricht die Situation und lässt sich die Situation im Nachhinein erklären. Anschließend kann die übergriffig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“²⁰ regelt. In einem nach Leitfaden strukturierten Gespräch erfolgt die Analyse, Reflexion, Verhaltensanweisungen, Organisation von Weiterbildung und ggf. die Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen.

Darüber hinaus wird bei schwerwiegenden Fällen die interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim einbezogen.²¹

5.4.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und Kind(ern) innerhalb der Einrichtung ereignen, unterbinden wir diese umgehend, ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r Kollegen/in und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob ein Verfahren gemäß §8a SGB VIII eingeleitet wird.

Eine Meldung nach §47 SGB VIII wird geprüft. Ggf. kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

5.4.3 Grenzverletzendes Verhalten von Kindern

Es ist die Aufgabe der Kindertageseinrichtung Kinder in Ihrer Entwicklung und auf Ihren Bildungsweg zu begleiten. Kinder testen Grenzen aus, übergehen diese, entwickeln ein Verständnis für die Regeln und üben deren Einhaltung ein. Dieser Prozess läuft je nach Kind individuell ab. Wenn Kinder grenzverletzend handeln, ist es Aufgabe der Mitarbeitenden darauf pädagogisch zu reagieren und Grenzverletzungen ggf. präventiv entgegenzuwirken. Dabei erkennen wir die Bedürfnisse des Kindes und leiten die Energie in eine konstruktive Richtung. Dieser Prozess gestaltet sich je nach Kind auch mal sehr herausfordernd, Erfolge und Entwicklungsschritte stellen sich teilweise erst allmählich ein und sind auch nicht immer leicht zu erkennen.

Sollte sich diese Herausforderung zu einer Überforderung entwickeln, dann können Mitarbeitende unterschiedliche Ressourcen zur Unterstützung nutzen. Diese sind beispielsweise: Kollegiale Beratung, Unterstützung im Team, Fachliche Begleitung durch

²⁰ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

²¹ Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Vorgesetzte, Beratung und Begleitung durch Fachdienste, Qualitätsbegleitungen sowie Supervision. Auch das Hinzuziehen externer Fachstellen ist in Absprache mit den Personensorgeberechtigten möglich. Sollte das Verhalten eines Kindes die Möglichkeiten einer Einrichtung massiv überfordern, dann sind Lösungen gemeinsam mit der stellvertretenden Geschäftsbereichsleitung zu suchen.

Bei fremd- oder selbstgefährdendem Verhalten wird ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII eingeleitet.

Kann die Einrichtung dem Verhalten des Kindes mit denen durch die Betriebserlaubnis umfassenden Möglichkeiten nicht mehr adäquat begegnen oder werden beispielsweise Mitarbeitende, Kinder oder Dritte durch das Handeln von Kindern verletzt oder geschädigt, so ist eine Meldung nach §47 SGB VIII zu veranlassen.

5.4.4 Sexuell übergreifiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergreifige Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und unterbrechen die Handlungen der Kinder. Zunächst stellen wir den Schutz des betroffenen Kindes sicher. Anschließend wird die Situation mit den beteiligten Kindern besprochen. Dabei machen wir deutlich, dass nicht das Kind selbst kritisiert wird, sondern, dass die Handlung in ihrer Art und Weise bzw. die Konstellation der Kinder unpassend ist. Danach entscheidet das Team in Absprache mit der Leitung das weitere Vorgehen. Bei Bedarf werden mögliche, ggf. temporäre strukturelle Veränderungen vorgenommen. Diese gelten jedoch nur für die beteiligten Kinder. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf einbezogen.

Wenn sich in der Bearbeitung sexueller Grenzverletzungen Unsicherheiten ergeben, dann holen wir uns Unterstützung bei Vorgesetzten und Qualitätsbegleitungen, ggf. lassen wir uns von einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. IMMA e.V., KIBS e.V. beraten.

Ein Verfahren nach §8a wird eingeleitet, wenn sich Hinweise auf sexuellen Missbrauch des übergreifig handelnden Kindes ergeben, beispielsweise wenn es sexuelle Handlungen nachgespielt hat, die eher der „Erwachsenensexualität“ entsprechen. Eine Meldung nach §47 SGB VIII erfolgt durch die stellv. Geschäftsbereichsleitung oder durch die Leitung in deren Auftrag.

5.5 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Der §1631 BGB sichert Kindern gewaltfreie Erziehung und Pflege zu. Leider gelingt es den Erziehenden manchmal nicht, dieses Kinderrecht zu gewährleisten. Es gibt bei der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in diesem Kontext. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt. Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen IseF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung an das Jugendamt etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden.²²

²² Die jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>



5.6 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint. Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Anschließend folgen wir in der Bearbeitung dem [Schema zur Intervention](#).

6 Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Einrichtung hilft bei der Beurteilung der gesamten Kinderschutzsituation.

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit in einer unserer Gruppen wurden wiederholt Verhaltensweisen einer Mitarbeiterin beobachtet, die als grenzüberschreitend im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern eingeschätzt wurde.

Es handelte sich um folgende Situationen:

- Kindern wurde der Zugang zu ihren Trinkflaschen untersagt mit der Begründung, in der Gruppe entstehe zu viel Unordnung, wenn die Flaschen im Raum ständen. Dabei wurden individuelle Bedürfnisse der Kinder nicht berücksichtigt;
- Kinder wurden aufgefordert, das Essen zu probieren und ein „Probierhappen“ auf den Teller verbracht, obwohl sie deutlich ablehnten. Dies ist ein Eingriff in die Selbstbestimmung des Kindes.

Diese Verhaltensmuster stehen im klaren Widerspruch zu unserem pädagogischen Leitbild. Solche Verhaltensweisen verletzen die kindliche Selbstbestimmung sowie die persönlichen Grenzen der Kinder und werden fachlich nicht toleriert. Um diese Fälle aufzuarbeiten, wurden sie gemeinsam im Team reflektiert. Im Anschluss fand ein klärendes Gespräch mit den betreffenden Mitarbeitern statt, in dem fachliche Standards sowie der einrichtungsinterne Leitfaden zum Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten detailliert erläutert wurden.

6.1 Vorerfahrungen mit Gewalt

Im Rahmen des Kindergartenalltages kam es zu einem Vorfall mit einer Mutter eines betreuten Kindes, die gegenüber einer Mitarbeiterin verbal grenzüberschreitendes Verhalten zeigte. Sie äußerte gegenüber der Mitarbeiterin wiederholt unangemessene Aussagen mit dem Vorwurf, dass ihr Kind nicht ausreichend betreut werde. Aufgrund dessen ging ihrer Ansicht nach die Trinkflasche des Kindes verloren. Ihr Tonfall war laut, aggressiv und der verbale Angriff fand im Beisein von Kindern statt.

Die Mitarbeiterin reagierte sofort und setzte klare Grenzen, indem sie die Mutter darauf hinwies, dass sie ihren Ton und die Lautstärke anzupassen hat. Dabei verdeutlichte sie, dass ein professioneller Umgang miteinander eine unverzichtbare Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Personal bildet.

Der Vorfall wurde im Anschluss sowohl im Team als auch mit der Leitung besprochen und dokumentiert.

Anschließend bekam die Mutter eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde, die wir sehr ernst genommen haben.

Ziel dieser Reflexion war es, die Mitarbeiterin zu schützen sowie klare Verhaltensstandards für den Kontakt zwischen Eltern und Personal im Rahmen des Schutzkonzeptes zu



etablieren. Zusätzlich wurden Schritte geprüft, ob weitere institutionelle Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

6.2 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regelmäßig werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der „Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB“²³ in die Aufarbeitung einbezogen. Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

6.3 Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen umzugehen. Die Rehabilitierungsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.²⁴ Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft. Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung zu führen. In der Einrichtung wird das Konzept der sexuellen Bildung – eine Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes – in die tägliche Arbeit einbezogen und ist fester Bestandteil der Hauskonzeption.

7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Um ihnen diesen Schutz zu geben, sind in der UN Kinderrechtskonvention die Kinderrechte geregelt. Diese bilden die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Damit

²³ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2022 oder erreichbar unter der Telefonnummer: 089/5595676

²⁴ Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVt. Tübingen, S. 735



Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du darfst deine Gefühle äußern!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast Recht auf Hilfe!
- Du wirst gehört und ernst genommen!

Diese Grundaussagen bringen wir allen Kindern im pädagogischen Alltag und in gezielten pädagogischen Angeboten näher.

7.2 Partizipation

Ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ist die Partizipation von Kindern. Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozessen erlernen die Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren. Dies erzeugt eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erlaubt Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen. Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert. Bei uns in der Einrichtung wird dies beispielsweise bei der Gestaltung des Morgenkreises, des Freispiels und der Raumgestaltung gelebt. Ebenso arbeiten wir mit verschiedenen visuellen Methoden. Hierfür nutzen wir zum Beispiel Bilderkarten. Im Freispiel können die Kinder den Spielbereich selbst wählen. Auch die Wahl der Spielpartner ist frei.

Im Prozess der Eingewöhnung integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Gruppe. Die Eingewöhnung wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet. Innerhalb der Gruppe haben die Kinder die Möglichkeiten die Gruppenkultur, ihren Alltag und die Regeln mitzugestalten.

7.3 Beschwerdemanagement

Beschwerdemanagement im Kindergarten bezeichnet den systematischen und methodischen Umgang mit Unzufriedenheit, Kritik oder Anliegen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden. Es ist ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung und gelebten Partizipation. In der pädagogischen Praxis wird eine Beschwerde nicht als bloßes „Nörgeln“ verstanden, sondern als ein geäußertes Unwohlsein oder ein Wunsch nach Veränderung in Bezug auf einen Sachverhalt oder ein Verhalten.

Wir gehen achtsam mit Beschwerden, sei es von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht.

7.3.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren, ist gemäß §45 SGB VIII gesetzlich verankert.

Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um und sind für deren Bedürfnisse sensibel. Jegliche Äußerungen von Kindern werden ernst genommen.



Wir sorgen im pädagogischen Alltag für eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich Kinder dazu eingeladen fühlen uns zu mitzuteilen, was ihnen gefällt und was sie bedrückt. Dabei achten wir auch auf nonverbale Signale. Wir bemühen uns die Bedürfnisse aller Kinder gleichermaßen wahrzunehmen und achten in herausfordernden und lauten Situationen bewusst auch auf die Kinder, die sich eher ruhig verhalten.

Wenn Kinder etwas mitzuteilen haben, hören wir ihnen zu und lassen wir sie aussprechen. Dafür nehmen wir uns bewusst Zeit.

Im Kindergartenalter teilen sich Kinder auch durch weinen, schreien, beißen, sich wegdrehen, zurückweichen, schlagen oder treten mit. Darüber hinaus ist bei vielen Kindern die Sprachkompetenz noch nicht so weit ausgeprägt, dass sie sagen können, was sie stört. Auch Unruhe in der Gruppe oder Lärm können Hinweise auf fehlende emotionale Sicherheit sein. Wir besprechen regelmäßig mit den Kindern, dass sie das Recht haben, sich zu beschweren und welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen.

Zur strukturierten Beschwerde nutzen wir:

Kinderkonferenz:

- In einer Kinderkonferenz wird das Beschwerdeverfahren zu einem institutionellen Forum, in dem Kinder lernen, ihre Anliegen, Sorgen und Kritikpunkte in einem geschützten Rahmen vorzubringen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Es ist ein zentrales Instrument der Partizipation, der über das bloße Mitteilen von Informationen hinausgeht und echte Mitbestimmung ermöglicht.
- **Ablauf eines Beschwerdeverfahrens in der Kinderkonferenz:** dieses Verfahren stellt sicher, dass die Beschwerden der Kinder nicht im Alltag verloren gehen, sondern methodisch bearbeitet werden. Kinder können ihre Anliegen vorab über niederschwellige Kanäle äußern, etwa durch ein Ansprechen einer von ihnen gewählten Vertrauensperson. Zu Beginn der Konferenz werden die gesammelten Punkte (oft visualisiert durch Symbole oder Fotos) vorgestellt. Eine pädagogische Fachkraft moderiert die Runde. Zum Ende des Kindergartenjahres kann auch ein Vorschulkind die Moderation übernehmen. Eine wertschätzende Haltung ist dabei ein wichtiger Punkt. Jeder wird ernst genommen und Kritik wird als Chance zur Verbesserung gesehen. Die Gruppe diskutiert gemeinsam das Problem, es werden Regeln aufgestellt oder Änderungen im Tagesablauf beschlossen; beschlossene Lösungen müssen im Kita-Alltag verbindlich umgesetzt werden. Zur Unterstützung werden die Ergebnisse für die Kinder sichtbar dokumentiert. Hier hat sich eine Visualisierung mit Bildkarten bewährt, die auch Kinder, die noch deutsch lernen verstehen.
- **Methoden für die Konferenz:** Um allen Altersgruppen die Teilhabe zu ermöglichen, kommen verschiedene Werkzeuge zum Einsatz. Gefühlskarten z.B. Smileys, um Unwohlsein auszudrücken, ohne komplexe Sätze bilden zu müssen; Nutzung von Muggelsteinen, um Meinungen zu einem Thema einzuholen; Visualisierung von Grenzen, über deren Einhaltung in der Konferenz gesprochen werden (STOP-Schild).

Kindersprechstunde:

- Eine Kindersprechstunde ist ein zentrales Instrument des Beschwerdemanagements in Kindertageseinrichtungen. Sie dient dazu, Kindern einen geschützten Raum zu geben, um Sorgen, Probleme oder Kritik (z.B. gegenüber anderen Kindern oder Fachkräften) zu äußern und sicherzustellen, dass sie gehört werden.



- **Kernaspekte der Sprechstunde:** Zweck der Sprechstunde ist die Förderung der Partizipation und Wahrung der Kinderrechte; diese findet in einem geschützten Raum statt (z.B. Leitungsbüro); es werden regelmäßig wiederkehrende Termine angeboten, in denen die Kinder einzeln oder in Kleingruppen zu Wort kommen können, ohne unterbrochen zu werden; die Anliegen werden genau wie bei der Kinderkonferenz festgehalten und im Plenum im Team besprochen; Ergebnisse werden den Kindern zeitnah mitgeteilt.

Generell haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit sich selbstgewählten Bezugspersonen anzuvertrauen. Diese begleiten die Kinder in der Bearbeitung ihrer Beschwerde und stellen Kontakte zu allen relevanten Stellen her. Sie handeln nach dem Interventionsleitfaden. Darüber hinaus können sich Kinder auch an die Vertrauensmitarbeitenden ihrer Kita wenden. Kinder bekommen immer eine Rückmeldung zu der von ihnen eingebrachten Beschwerde.

7.3.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Eltern können sich immer bei den Mitarbeitenden direkt beschweren, zusätzlich steht es ihnen offen, sich per E-Mail oder persönlich an die Kitaleitung zu wenden. Darüber hinaus gibt es im Eingangsbereich einen Briefkasten für die Belange der Eltern. Hier können sie ihre Beschwerden anonym oder mit Namen versehen einwerfen. Eltern können sich mit Fragen und Problemen auch an den Elternbeirat wenden.

Beschwerden von Eltern können auch in Form des jährlichen Fragebogens zur Elternzufriedenheit eingereicht werden. Zusätzlich können Familien sich an die unter dem Punkt „Kontaktstellen“ genannten Kontakte wenden.

Wenn Eltern oder Kollegen/innen einen Verdacht des grenzverletzenden Verhaltens gegenüber Kindern äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet ihre stellvertretende Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfolgen muss, ob die interne Beschwerde- und Meldestelle hinzugezogen wird und ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.

7.3.3 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

In den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, den monatlich Supervisionen und im alltäglichen Gespräch, sowie den zweimal jährlich stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen bietet sich die Möglichkeit zur Beschwerde, sowie der (eigenen) Reflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema.

Im unvoreingenommenen Dialog²⁵ nehmen wir Beschwerden als Anregung zur Verbesserung auf und begegnen ihnen wohlwollend. Mitarbeitende können sich bei ihrer Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die Mitarbeitendenvertretung wenden.²⁶

²⁵ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

²⁶ Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: kontakt@mav.dwro.de.



7.3.4 Beschwerde- und Meldestelle

Die Beschwerde- und Meldestelle²⁷ ist ein unabhängiges Organ der Diakonie Rosenheim, das mit der Bearbeitung von Beschwerden im Kontext des HinSchG, AGG bzw. PräVG (ELKB) betraut ist. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die weisungsunabhängig arbeiten. Sie kann auf Wunsch der hinweisgebenden Person den Hinweisen auch anonym nachgehen. Die Beschwerde- und Meldestelle ist unter kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Mobilnummer [015155942236](tel:015155942236) erreichbar. Weitere Informationen sind online unter: <https://dwro.de/beschwerde/> verfügbar.

7.4 Kontaktstellen/Notfallnummern

Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon: 112

Polizei

Telefon: 110

Elterntelefon (Telefonberatung für Eltern – Nummer gegen Kummer)

Telefon: +49 (0) 800 / 111 0 550

Kindertelefon (Telefonberatung für Kinder und Jugendliche – Nummer gegen Kummer)

Telefon: 116 111

Diakonie Jugendhilfe Oberbayern

Haus für Kinder „Traumwerk“

Erlenaustasse 16b

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 300 916 80

E-Mail: 39010@jh-obb.de

Träger: Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (für Beschwerden über die Einrichtung)

Ulrike Blank – stellv. Geschäftsbereichsleitung

Elsässer Straße 30

81667 München

E-Mail: ulrike.blank@jh-obb.de

Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellen Grenzverletzungen

Marco Maus (Leitung Kindergarten „Klabautermann“)

Telefon: 08031 / 37269

²⁷ Diakonie Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



E-Mail: marco.maus@jh-obb.de

Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim

E-Mail: kontakt@beschwerde.dwro.de

Telefon: 0151 55942236

Fachaufsicht (für Beschwerden über die Einrichtung)

Stadt Rosenheim

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Reichenbachstrasse 6

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 365 140

E-Mail:

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) Fachberatung in Kinderschutzfällen

Ramona Seemann

Telefon: 0151 / 708077282

E-Mail: ramona.seemann@jh-obb.de

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) Fachberatung in Kinderschutzfällen

Lana Liewer

Telefon: 0894445127710

E-Mail: ana.liewer@jh-obb.de

Meldestelle Kinderschutz

Stadt Rosenheim

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Reichenbachstraße 8

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 365-1495

Email: jugendamt@rosenheim.de

URL: <https://www.rosenheim.de/buergerservice/kinder-jugendliche/kindeswohlgefaehrdungen/>

Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim

Reichenbachstrasse 3

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 203740

Flexible Jugendhilfe Rosenheim

Sozialraumteam Ost

Reichenbachstrasse 7

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 269 932

Email: fjo@jh-obb.de



Örtliche Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt

MaVia e.K. Beratung – Begleitung – Prävention – gegen sexualisierte Gewalt

Bahnhofstrasse 17

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 268 888

E-Mail: kontakt@mavia-ev.de

Institut für Rechtsmedizin (Beratung für Opfer von (sexualisierter) Gewalt und Beweisaufnahme)

Nussbaumstraße 26

80336 München

Telefon: +49 (0) 89 / 2180 73011

E-Mail: kinderschutzambulanz@med.uni-muenchen.de

RoMed Klinikum Rosenheim (Notaufnahme)

Ellmaierstrasse 23

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 365 02

Email: info@ro-med.de

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB und Meldestelle

Katharina-von-Bora-Str. 7-13

80333 München

Telefon: 089 55 95 342

E-Mail: fachstellesg@elkb.de



8 Sexuelle Bildung

Wer Kinder schützen möchte, muss die Grenzen pädagogischen Handelns (er)kennen und deren Einhaltung einfordern. Hierzu ist ein gemeinsames Bewusstsein dafür, wie sich kindliche Sexualität entwickelt, was genau erlaubt ist und was nicht erforderlich. Dies muss im Team erarbeitet werden.

8.1 Ziele sexueller Bildung

Das oberste Ziel sexueller Bildung ist, dass ein gebildetes Kind ein aufgeklärtes Kind und damit ein geschütztes Kind ist.

Das Bewusstsein über den eigenen Körper, eigene Bedürfnisse, eigene Grenzen und die Grenzen anderer bilden die zentrale Grundlage zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Angelehnt an Maywalds sexualpädagogische Ziele formulieren wir folgende Zielstellungen stichpunktartig²⁸:

- Sich im eigenen Körper wohl fühlen sowie Lust und Unlust ausdrücken zu können.
- Wissen darüber erlangen, was dem eigenen Körper guttut und was ihm schadet.
- Sexuelle Bedürfnisse lustvoll ausleben können.
- Eigene körperliche Bedürfnisse, Interessen und Gefühle zum Ausdruck bringen und sich mit anderen darüber verständigen.
- Die Körperteile benennen.
- Grundverständnis über Körperfunktionen entwickeln.
- Grundverständnis über die kulturellen Unterschiede im Umgang mit Körper, Sexualität, Gesundheit und Rollenbilder entwickeln.
- Körperkontakt mit anderen suchen und genießen.
- Sich auf Herausforderungen durch andere einlassen und sich abgrenzen können.
- Sich seiner geschlechtlichen Identität bewusstwerden.
- Ein Verständnis dafür entwickeln, dass die Kinder in der Gruppe unterschiedliche Fähigkeiten haben – jüngere und ältere Kinder, Kinder mit Behinderungen, etc...
- Andere Menschen in ihrer Vielfalt als gleichwertig und gleichberechtigt anerkennen.
- Unterschiede zu anderen Geschlechtern wahrnehmen und wertschätzen.
- Geschlechtsbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien kritisch hinterfragen.

8.2 Definition Sexualität

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Dimensionen. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven Aspekten ab, wie beispielsweise Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden und Befriedigung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich, je nach Lebensalter und -umständen.“²⁹

Ergänzend folgt eine Definition kindlicher Sexualität.

²⁸ Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

²⁹ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung. Köln, Seite 5.



8.3 Verständnis Kindlicher Sexualität

Sexualität beginnt nicht erst »später«, also etwa in der Zeit der Pubertät, sondern gehört als menschliches Grundbedürfnis von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes. Sie ist kein Vorrecht von Jugendlichen und Erwachsenen, sondern durchzieht das gesamte Leben. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Entscheidend kommt es darauf an, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit zu erkennen und wertzuschätzen.³⁰

Sigmund Freud beschreibt die Psychosexuellen Entwicklungsphasen in seinem Gesamtwerk zur Psychoanalyse. Er teilt sie in die orale, anale und phallische Phase sowie die Phase der Latenz und die anschließende Pubertät ein.³¹ Wir orientieren uns in der Entwicklungsbeschreibung von Kindern an diesem Phasenmodell.

Kindliche Sexualität ist von ganzheitlichem Erleben mit allen Sinnen, Spiel und Spontanität, Ich-Bezogenheit, Nähe- und Geborgenheit sowie Unbefangenheit geprägt und im „Hier und Jetzt angesiedelt“.³²

8.4 Unser pädagogischer Auftrag

Da Sexualität ein Thema ist, welches alle Menschen betrifft, hat jeder Mensch eigene Erfahrungen, Erwartungshaltungen, Gefühle, Wertvorstellungen und politische Ansichten zu diesem Thema, die er sich über die Jahre angeeignet hat.

Professionelle sexuelle Bildung geht weit über die individuelle Kompetenz hinaus und beinhaltet unterschiedliche Aspekte, die Menschen darin zu unterstützen ihre Sexualität als positiven und selbstbestimmten Persönlichkeitsanteil zu integrieren.

8.5 Pädagogische Ableitung

Im Schutzkonzept sind Regeln und präventive Methoden und Ansätze beschreiben, die auch eine Wirkung auf den Kinderschutz vor sexueller Gewalt haben.

Grundsätzlich gilt:

Wenn ein Kind eine Frage zur Sexualität oder zu seiner Entwicklung hat, dann bekommt es eine alters- und entwicklungsangemessene Antwort.³³

Das bedeutet, dass Mitarbeitende sich darauf einstellen, Fragen von Kindern auch in Bezug auf Sexualität, Geschlechts- und Rollenentwürfe sowie Selbstbestimmung zu beantworten.

Die Körperteile insbesondere die Primären und sekundären Geschlechtsmerkmale werden fachlich benannt. Beispielsweise sind Penis und Vulva sowie Vagina die geeigneten Begriffe.

³⁰ Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 19

³¹ Vgl. Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.

³² Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 17f.

³³ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 371.



Wir leben eine offene Gesprächskultur zu sexuellen und rollenspezifischen Fragestellungen. Dabei gehen wir kultursensibel vor, positionieren uns gleichzeitig klar zur Gleichwertigkeit aller Menschen und deren individuellen Rollenidentitäten.

8.6 Methoden der Sexuellen Bildung

Sexuelle Bildung ist Teil der Gesundheitlichen Bildung und Ansätze finden sich in den Basiskompetenzen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes wieder.³⁴

Regelmäßig bieten wir Projekte zum eigenen Körper an.

- ein Kind einen Körperumriss malen lassen, anschließend kann das Kind mit Ampelfarben die Stellen markieren, an denen es von anderen berührt werden darf und oder nicht.
- Bildkarten mit Körperteilen;
- Bilderbücher zum eigenen Körper, zur Schwangerschaft und Geburt, zur Vielfalt von Menschen
- Spiele zur Körperwahrnehmung z.B. Stoptanz, Luftballontanz, Balancierstrassen, Tiere nachmachen, Kinderyoga;
- Hilfreiche Materialien: Puppen mit Geschlechtsteilen, anderen Hautfarben etc.
- Gespräche zu sexuellen Themen, die die Kinder gerade beschäftigen, z.B. Schwangerschaft;
- Sauberkeitserziehung;
- Das Erarbeiten persönlicher Grenzen und Intimsphäre;

8.7 Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung

Durch die Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes sind die sexuellen Bildungsinhalte und Zeile der Öffentlichkeit gegenüber transparent und somit auch allen Familien. Grundsätzlich gehen wir offen und transparent mit sexueller Bildung um und zeigen damit auch, dass es Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist.

Im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungspartnerinnen und Erziehungspartnern schaffen wir Transparenz für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Bildungsauftrag und gelebten Werten und Regeln innerhalb des familiären Umfeldes.

Die kindliche Sexualität und entsprechende Handlungen sollten im Entwicklungsgespräch wertfrei und mit den biologisch korrekten Worten beschrieben werden. Das pädagogische Personal kann Eltern Fragen zur psychosexuellen Entwicklung beantworten. Dies erfordert eine entsprechend gute Vorbereitung. Mit Fragen wie „Ist mein Kind trotzdem normal?“, „Wird es nach einem Übergriff noch Doktorspiele geben?“ sind zu erwarten. Die Sorgen und Ängste der Eltern müssen ernstgenommen werden.

Außerdem bieten wir bedarfsgerecht Informationen für Eltern an:

- Elternabende zu Themen wie beispielsweise „Mein Körper und ich“, „Psychosexuelle Entwicklung von Kindern“, „Schutz vor sexueller Gewalt in der Kindheit“, „Rollenentwicklung und Geschlechtsidentität“, „Unser Schutzkonzept“ etc.;
- gezielte oder anlassbezogene Entwicklungsgespräche zu sexuellem Verhalten von Kindern;

³⁴ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 43ff; 371.



- Bildungselternabende mit externen Referentinnen;
- Informationen zu Anlauf- und Beratungsstellen bei sexueller Gewalt und Fragen zur sexuellen Identität;

8.8 Regeln für Doktorspiele

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen. Dazu gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.
- Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Wenn die Kita – z.B. wegen Personalmangel oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind – nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, werden zeitweise erweiterte Beschränkungen eingeführt, etwa das Kinder sich bei Doktorspielen nicht ausziehen dürfen.

8.9 Doktorspiele: Wann greifen wir ein?

Wenn Doktorspiele sich in eine Richtung entwickeln, in der sie dem Kindeswohl abträglich sein könnten, greifen pädagogische Kräfte ein. Ein [Interventionsleitfaden](#) findet sich weiter oben im Konzept unter „[Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern](#)“

Wann geht ein Doktorspiel zu weit? Welche Hinweise gibt es, die auf ein unangemessenes Verhalten hindeuten können? Folgende Kriterien und hilfreiche Fragen könnten darauf hinweisen.

- Besteht der Eindruck, dass eines der Kinder nicht freiwillig am Doktorspiel teilnimmt?
- Besteht ein Machtgefälle zwischen den Kindern? (Mögliche Hinweise wären: Gruppendruck, unterschiedliche Widerstandsfähigkeit der Kinder – eines taff eines schüchtern-, Zwang, Manipulation oder Drohung, Altersunterschied, Unterschiedliche Positionen in der Gruppe, stark unterschiedlicher Entwicklungsstand)
- Regieren die beteiligten Kinder irritiert?
- Erinnert das Verhalten der Kinder eindeutig an Erwachsenensexualität? Wird anale, orale, oder genitale Penetration simuliert?
- Besteht bei der Handlung Verletzungsgefahr?
- Passen Ort und Situation zu dieser Aktivität?
- Gibt es eine auffällige Häufigkeit?
- Hat ein Kind in der Vergangenheit bereits (sexuelle) Gewalt erfahren?



9 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“³⁵ beschrieben.

9.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. So werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum §8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern angeboten. Es gibt einen Pool an Mitarbeitenden, die zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen und Intervention zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen.

Eine Schulung zur Prävention, dem Umgang und der Aufarbeitung von sexueller Gewalt nach §8Abs.2 PräVG (ELKB) wird sukzessive von allen Mitarbeitenden besucht werden.

Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete IseF, die von der/dem fallzuständigen Mitarbeitenden bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird. Die Kontaktdaten der IseF für die Einrichtung sind im Intranet³⁶ sowie in diesem Schutzkonzept zu finden.

9.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerbenden darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerbenden gefragt, wo Kinder im Kitaalltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kitaleitung schildert außerdem beispielhaft die Verhaltensregeln aus dieser Einrichtung, z.B. dass Mitarbeitende nicht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume gehen. So erscheinen wir für potenzielle Täter bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird gemäß §§30, 30a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder beispielsweise Eltern, die im Haus ehrenamtlich unterstützen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

9.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensampel ausgehändigt. Zusätzlich erhalten Mitarbeitende die Vereinbarung zum Kinderschutz, die die Diakonie Rosenheim mit der Stadt Rosenheim geschlossen hat. Die Leitung bespricht diese mit ihnen und stellt ggf. Rückfragen, um sicherzustellen, dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimen

³⁵ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025

³⁶ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



oder Eins-zu-eins-Situationen, wie z.B. zum Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagsruhezeit.

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Kinder.

9.4 Personelle Engpässe

Unser Haus beheimatet vier Gruppen, wir arbeiten teiloffen und somit gruppenübergreifend. Durch diese Gegebenheiten kennen alle Mitarbeiter:innen auch alle Kinder. Wenn krankheitsbedingt Personal ausfällt wissen die Kinder, dass auch andere Mitarbeiter außer dem Gruppenstammpersonal in den Gruppen tätig sind. Eine individuelle Betreuung der einzelnen Kinder ist aufgrund der Bekanntheit des Teams trotzdem gegeben.

Über längere Ausfälle wird die Elternschaft über die Kita-App oder Aushänge informiert. Wenn aufgrund vermehrter Ausfälle Gruppen geschlossen oder zusammengelegt werden, informiert die Kindergartenleitung die betreffenden Eltern ebenso zeitnah über die App. Dies geschieht aber erst, wenn alle Möglichkeiten einer Aushilfe durch andere Kindergärten (in unserem Fall arbeiten wir im Team mit dem Kindergarten „Klabautermann“, dem Kindergarten „Schatztruhe“ sowie der Kinderkrippe „Glühwürmchen“ zusammen) ausgeschöpft sind. Zeitgleich wird sofort die stellvertretende Geschäftsbereichsleitung und die Fachaufsicht der Stadt Rosenheim informiert und die nächsten Tage geplant.

Diese Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Jedoch ist in akuten Personalmangelsituationen die Qualität der Bildungs- und Betreuungsleistung nicht mehr in vollem Umfang leistbar. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch werden wir, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, in Situationen des extremen Personalmangels deshalb die Betreuung zeitlich einschränken oder ggf. vollständig aussetzen. Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Wohl nicht mehr gesichert sind, werden wir Familien darum bitten ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen. Bei akuter Personalnot entscheidet die Kitaleitung eigenverantwortlich über die Gruppenzusammensetzung, Öffnung und Schließung von Gruppen und den Personaleinsatz.

9.5 Selbstverpflichtung

Die Arbeit in der Diakonie Rosenheim lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander. Unsere Arbeit mit allen Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, haben wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung verständigt.

Gemäß unseres Leitbildes und des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt gilt für uns folgender Verhaltenskodex:



Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen, zu schaffen und/oder zu erhalten. Diese Haltung pflege ich auch im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, mir zugeordneten Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

1. Ich verhindere jegliche Form illegitimer Gewalt³⁷ in meiner Tätigkeit.
2. Ich bemühe mich, die individuellen Grenzempfindungen, die Intimsphäre und das Schamgefühl der Menschen um mich herum wahrzunehmen und zu respektieren.
3. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewusst, gestalte einen verantwortungsvollen und angemessenen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz und missbrauche meine Rolle nicht.
4. Ich beachte das Abstandsgebot und nutze meine Funktion und Position nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
5. Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation im digitalen Raum. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Klientinnen und Klienten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
7. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Klientinnen und Klienten in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
8. Ich werde meine Kolleginnen und Kollegen auf Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
9. Ich ermutige Klientinnen und Klienten dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Klientinnen und Klienten, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.
11. Ich will jedes unangemessene Verhalten anderen gegenüber vermeiden und bin ansprechbar, wenn anderen an meinem Verhalten etwas Unangemessenes auffällt.
12. Wenn ich eine Grenzüberschreitung bei meiner Tätigkeit bemerke oder von ihr erfahre, schaue ich nicht weg, sondern wende ich mich an die entsprechenden Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen und die Einrichtungs- bzw. Bereichsleitung sowie ggf. die (stellv.) Geschäftsbereichsleitung und lasse mich beraten

³⁷ Es wird zwischen illegitimer und legitimer Gewalt unterschieden. Situationen, in denen der Gebrauch von Gewalt als akzeptabel und gerechtfertigt und deren Einsatz daher als legitim angesehen wird sind z. B. Selbstverteidigung, Notwehr, Nothilfe etc. Zur besseren Lesbarkeit wird hier der Begriff „Gewalt“ mit „illegitimer“ Gewalt gleichgesetzt.



13. Ich werde entsprechend des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt³⁸ der Diakonie Rosenheim vorgehen, wenn ich Gewaltvorkommnisse wahrnehme.
14. Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.

Für den Fall, dass ich aus irgendeinem Grund unsicher bin, die Kita-, Bereichs- oder (stellvertretende) Geschäftsbereichsleitung zu informieren, verpflichte ich mich, die Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim³⁹ einzubeziehen. Sie ist unter der E-Mail-Adresse kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Telefonnummer [0151 55942236](tel:015155942236) zu erreichen. Die Mitarbeitenden werden mich bei der Bearbeitung meines Anliegens unterstützen.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Bad Aibling, Datum _____

Name der/des Mitarbeitenden

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Diese Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“⁴⁰. Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

³⁸ Diakonie Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026.

³⁹ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>

⁴⁰ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.



9.6 Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Diakonie
Jugendhilfe
Oberbayern

Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern

Es ist mir verboten,

„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder einer nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist.

Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,

„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich.“

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsener bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschließe
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

Es ist meine Aufgabe,

„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.

Kind sein
entdecken erfahren
erleben

www.jugendhilfe-oberbayern.de



10 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

10.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird, darum gehen wir mit den beispielhaft genannten Situationen folgendermaßen um:

- Regeln gemeinsam erarbeiten (Kinderkonferenz)
- Nein heißt nein (Rollenspiele, Bilderbücher, Übungen zum Thema; jährliches Schnuppertraining mit der KWON RO Sportschule Rosenheim zum Thema Prävention)
- Methoden: Körperwahrnehmungsspiele (STOP-Tanz, Luftballontanz);
- Gefühlskarten bzw. Smileys mit entsprechenden Gefühlsausdruck;
- Gruppenspiele (Körper-Stop-Spiel, Kindermauer-Spiel, Schutzraum-Spiel);

10.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln. Wir sprechen Personen unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an. Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende bzw. Elterncafés an, an denen wir kinderschutzbezogene Themen, wie zum Beispiel unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.

- Aufmerksam sein
- Fehlverhalten aufgreifen und unterbrechen
- Offenheit und Toleranz
- Kritikfähigkeit (aktiv und passiv)
- Eigenschutz in Form vom Vier-Augen-Prinzip.

10.3 Überarbeitung

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit geprüft und sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogenen Ebene angepasst. Das bedeutet, dass die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig überarbeitet. Auch das Team prüft regelmäßig, ob verabredete Maßnahmen funktionieren und steuert gegebenenfalls nach.



11 Fazit

Wir legen mit diesem Schutzkonzept die Grundlage, um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Leider kann niemand einen hundertprozentigen Schutz gewährleisten. Jedoch möchten wir mit allen Maßnahmen, die in diesem Konzept beschrieben sind sowie mit der regelmäßigen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung dieses Konzeptes den umfassenden Schutz der Kinder soweit wie möglich sicherstellen.



Literaturverzeichnis

- Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVt. Tübingen.
- Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung. Köln. 2016, Seite 5.
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.
- Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mietrachting. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026
- Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.
- Heynen S. (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München.
- IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> Letzter Zugriff am 01.08.2026
- Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffilea>



dmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usg=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München.

Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff am 01.08.2026